

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Satzung****über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen für die Beleuchtungsmaßnahme in der „Hochstraße“ für den Abschnitt
Horster Straße/Goldbergplatz bis Nienhofstraße****vom 15.10.2021**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 3 Abs. 6 der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes und der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Fußgängergeschäftsstraße „Hochstraße“ erhält im Abschnitt Horster Straße/Goldbergplatz bis Nienhofstraße eine neue Straßenbeleuchtung. Es handelt sich hierbei um eine Erneuerung im Sinne des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Hinblick auf die Funktion der „Hochstraße“ in diesem Abschnitt als Fußgängergeschäftsstraße, wird der Anteil der Beitragspflichtigen mit 50 % festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 15. Oktober 2021

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Tagesordnung

für die 7. Sitzung des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschusses am 4. November 2021, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

		Drucksache Nr.
1	Anträge gemäß § 7 i. V. m. § 28 der Geschäftsordnung	
1.1	Neufassung des Vorstandsbereichs 1 - gemeinsamer Antrag der Fraktion DIE LINKE., der WIN-Fraktion und der Ratsgruppe DIE PARTEI -	20-25/2006
1.2	Sachstandsbericht zur Initiative Charta der Vielfalt und Beschlussfassung - Antrag der WIN-Fraktion -	20-25/2007
2	Haushaltsaufstellungsverfahren 2022	
2.1	Haushaltsaufstellungsverfahren 2022 - Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anfragen zum Haushalt	
2.2	Entwurf der Haushaltssatzung 2022	20-25/1843
2.3	Entwurf der Auflistung zum investiven Teil des Finanzplans 2022	20-25/1820
2.4	Stellenplan 2022	20-25/1939
3	Beschaffungen für die Berufsfeuerwehr	
3.1	Ein Einsatzleitwagen	20-25/1963
3.2	Ein Rettungstransportwagen	20-25/1961
3.3	Drei Rettungstransportwagen	20-25/1962
4	Mitteilungen und Anfragen	
4.1	Bericht zum Stichtag 30. September 2021 (BV West, Süd, Mitte, Ost, Nord, HFBPD) Vorstandsbereich OB	20-25/1913
4.2	Auflistung der Investitionsmaßnahmen 2021	20-25/1964
4.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Specht - Postzustellung durch Postcon -	20-25/1949
4.4	Anfrage der Stadtverordneten Frau Stöcker - Personalsituation in der Stadtverwaltung -	20-25/1996

B. Nichtöffentlicher Teil:

		Drucksache Nr.
1	Antrag der WIN-Fraktion gemäß § 7 i. V. m. § 28 der Geschäftsordnung - Leitung des Referates Gesundheit -	20-25/2009
2	Geschäftsführerbestellung bei der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR)	20-25/1992
3	Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern, Nachforderungszinsen und Nebenforderungen	
3.1	Vertragsgegenstand: 1000024186	20-25/1946
3.2	Vertragsgegenstand: 9921001350	20-25/1947
4	Mitteilungen und Anfragen	
4.1	Personalentscheidungen gem. § 15 (3) Buchstabe a der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen	20-25/1953

Gelsenkirchen, 22. Oktober 2021

Karin Welge

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Landtagswahlkreisen 73 - Gelsenkirchen I - Recklinghausen V - und 74 - Gelsenkirchen II -

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, S.964) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl am **15. Mai 2022** in den Wahlkreisen

73 - Gelsenkirchen I - Recklinghausen V - und 74 - Gelsenkirchen II - auf.

Die Kreiswahlvorschläge müssen schriftlich bei der

Kreiswahlleiterin,
Hans-Sachs-Haus,
Ebertstraße 11, Zimmer 539,
45879 Gelsenkirchen
(Postanschrift: 45875 Gelsenkirchen)

bis spätestens zum 59. Tag vor der Wahl, also am

Donnerstag, dem 17. März 2022, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

eingehen. Hier sind auch die notwendigen Vordrucke für die Wahlvorschläge während der allgemeinen Dienstzeiten (montags - donnerstags, 8.30 Uhr - 15.30 Uhr und freitags, 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) unentgeltlich zu erhalten.

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 und 19 Abs. 2 bis 4 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) und 23 der Landeswahlordnung (LWahlO) weise ich hin.

Besonders bitte ich folgende Punkte zu beachten:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a der Landeswahlordnung eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin oder des Bewerbers.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu geheim gewählt worden ist. Stimm-berechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin oder Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerberinnen oder Bewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber, regeln die Parteien durch ihre Satzung.

3. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter, persönlich **und** handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG unterzeichnet sein.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWahlO gilt entsprechend. Die Kreiswahlvorschläge sollen ferner Name und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson - möglichst mit Telefon- und Telefaxnummer und ggf. auch die E-Mail-Adresse - enthalten.

4. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen:
 - den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,

- die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise gegenüber dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung.

5. Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a der Landeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Die Kreiswahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von den Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer oder seiner Gemeinde über ihre oder seine Wahlberechtigung im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 15 der Landeswahlordnung beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a der Landeswahlordnung erteilt werden. Wer für jemand anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat diese mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber ist zulässig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

6. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a der Landeswahlordnung, dass der Aufstellung zugestimmt wird und es keine Zustimmung für einen anderen Kreiswahlvorschlag zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gibt; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a der Landeswahlordnung abgegeben werden,
- eine Bescheinigung der zuständigen Bürgermeisterin oder des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 der Landeswahlordnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist, die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a der Landeswahlordnung erteilt werden,
- sofern der Kreiswahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers, im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Kreiswahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a der Landeswahlordnung, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a der Landeswahlordnung gefertigt sein,
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Wahlbewerberin oder des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass sie oder er Mitglied der Partei ist, die sie oder ihn aufgestellt hat und keiner anderen Partei angehört, oder keiner Partei angehört,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner sofern der Kreiswahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

7. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist am 17. März 2022 behoben werden können.

Für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen können ebenfalls bis zum 17. März 2022, 18.00 Uhr, Landeslisten (mit Anlagen) beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedenstraße 62 - 80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) eingereicht werden.

Gelsenkirchen, 20. Oktober 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin
als Kreiswahlleiterin

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 29. Oktober 2021

I. A. Wagner

Referat 33 (Bürgerservice)

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die melderechtlichen Bestimmungen schreiben dem Referat Bürgerservice gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes die Weitergabe von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vor, sofern der betroffene Einwohner der Erteilung dieser Auskünfte nicht widersprochen hat. Betroffen sind alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Auf die Möglichkeit des Widerspruchs wird hiermit hingewiesen.

Deutsche Staatsangehörige, die im Jahre 2022 volljährig werden, können ihren Widerspruch schriftlich an das Referat 33 Bürgerservice der Stadt Gelsenkirchen, 45875 Gelsenkirchen, richten. Ein entsprechendes Formular ist im Formularservice unter www.gelsenkirchen.de (Formulare / Ausweise und Meldeangelegenheiten / Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre) abrufbar. Eine Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ist hierfür nicht erforderlich. Das Widerspruchsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Weitergabe von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, nicht jedoch allgemein auf die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister.

Für die Entgegennahme des Widerspruchs stehen die Bürgercenter des Referates Bürgerservice zur Verfügung.

Die Bürgercenter sind derzeit zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags und dienstags	8.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	8.00 - 14.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 18.00 Uhr
freitags	8.00 - 13.00 Uhr.

Gelsenkirchen, 05. Oktober 2021

I. V. Dr. Schmitt

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Iliya Stanchev
zuletzt bekannte Anschrift: Ückendorfer Str. 52, 45886 Gelsenkirchen
Bescheid vom 14.10.2021

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Oktober 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Ilya Stanchev
zuletzt bekannte Anschrift: Ückendorfer Str. 52, 45886 Gelsenkirchen
Bescheide vom 29.09.2021 und 06.10.2021

Basimo Fakhro
zuletzt bekannte Anschrift: Ewaldstr. 148, 45892 Gelsenkirchen
Bescheide vom 14.09.2021 und 24.09.2021

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Oktober 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurde folgender Bescheid erlassen:

Wojciech Jurczak
zuletzt bekannte Anschrift: Polsumer Str. 3, 45896 Gelsenkirchen
Bescheid vom 05.10.2021

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Oktober 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Orhan Demiri
zuletzt bekannte Anschrift: Breilstr. 1, 45886 Gelsenkirchen
Bescheide vom 22.09.2021 und 30.09.2021

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 15. Oktober 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Mustafa Narli
zuletzt bekannte Anschrift: Wallstr. 38, 45899 Gelsenkirchen
Bescheid vom 15.10.2021

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 15. Oktober 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurde folgender Bescheid erlassen:

Taieh, Mohammed
zuletzt bekannte Anschrift: Hülsmannstr. 5, 45881 Gelsenkirchen
Bescheid vom 09.09.2021
Aktenzeichen: 33/3.2-425/21 E

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 15. Oktober 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Sinan Sönmez
zuletzt bekannte Anschrift: Fersenbruch 21, 45883 Gelsenkirchen
Bescheide vom 09.09.2021 und 13.10.2021

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 20. Oktober 2021

I. A. Wensing

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:	Dukatani, Seherzada
zuletzt bekannte Anschrift:	ul. Dr. Ferenca Bodrogvarija Nr. 014, Subotica, Serbien
Schreiben vom:	19.08.2021
Aktenzeichen:	51.1.UV.40.2204

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 108, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169-5663).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 13. Oktober 2021

I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: Turan, Suat
zuletzt bekannte Anschrift: Wüstenhöferstr. 94, 45355 Essen
Schreiben vom: 28.09.2021
Aktenzeichen: 51.1.UV.50.1305 B

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 103, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169-9460).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 14. Oktober 2021

I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: Cereska, Andrius
zuletzt bekannte Anschrift: Silutes Rajonas Saugu Seniunija, 99046 Litauen
Schreiben vom: 25.08.2021
Aktenzeichen: 51.1.UV.52.1926

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 103, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169-5274).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 15. Oktober 2021

I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: Cömez, Ahmet Faruk
zuletzt bekannte Anschrift: Grillostr. 54, 45881 Gelsenkirchen
Schreiben vom: 12.10.2021
Aktenzeichen: 51.1.UV.11.2443

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 103, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/1699460).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 15. Oktober 2021

I. A. Schreck

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



25jähriges Dienstjubiläum:

21. Oktober 2021: Fatma Sofu, Beschäftigte (GELSENDIENSTE),

40jähriges Dienstjubiläum:

12. November 2021: Ulrike Sukowski, Beschäftigte (Referat Stadtkämmerei und Finanzen)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.